

DIE STEUERBELASTUNG DER UNTERNEHMEN IN DEUTSCHLAND

Fakten für die politische Diskussion 2015/16

DIE STEUERBELASTUNG DER UNTERNEHMEN IN DEUTSCHLAND

Fakten für die politische Diskussion 2015/16



BDI

Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.

VERBAND DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE e.V.
WIR GESTALTEN ZUKUNFT.



VCI

Text und Redaktion:

Prof. Dr. Swen O. Bäuml
Dipl.-Vw. Ralph Brügelmann
StB Katharina Gellrich
Mag. rer. soc. oec. Cedric von der Hellen
Dipl.-Vw. Dr. Tobias Hentze
StB Florian Holle, M. A.
RA Christian Lehmann
RA Dr. Hans Georg Raber
Ass. Jur. Till Olaf Voss
RA Berthold Welling

Herausgegeben vom Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
und vom Verband der Chemischen Industrie e. V.

Berlin und Frankfurt am Main, November 2015

© 2016 Institut der deutschen Wirtschaft Köln Medien GmbH
Postfach 10 18 63, 50458 Köln
Konrad-Adenauer-Ufer 21, 50668 Köln
Telefon: 0221 4981-452
Fax: 0221 4981-445
iwmedien@iwkoeln.de
www.iwmedien.de

Druck: Gebr. Kopp GmbH & Co. KG, Köln

Inhalt

Geleitwort	4
Vorwort	5
I. Unternehmensteueraufkommen und Steuerquoten	6
1 Der Beitrag der Unternehmen zur Finanzierung des Gemeinwesens	6
2 Die volkswirtschaftliche Steuerquote und die Konzernsteuerquote	8
II. Steuerbelastung der Unternehmen	10
1 Die tarifliche und die effektive Steuerbelastung	10
2 Die Gewerbesteuer	13
3 Die Erbschaftsteuer	17
III. Unternehmen im internationalen Steuerumfeld	19
1 Die Risiken der Mehrfachbesteuerung grenzüberschreitend tätiger Unternehmen	19
2 Maßnahmen gegen Base Erosion und Profit Shifting	21
3 Die Festlegung steuerlich akzeptierter Verrechnungspreise	23
4 Die Freistellungsmethode und effektive Schiedsverfahren	25
IV. Keine soziale Schiefelage durch das Steuerrecht	27
1 Das Unternehmensteueraufkommen	27
2 Die Hauptlast der Einkommensteuer	28
3 Die Kosten des Steuervollzugs	29
Fazit	31

Geleitwort

Die öffentlichen Haushalte entwickeln sich ungeachtet der politischen Herausforderungen infolge der Flüchtlingsströme äußerst positiv. Bund, Länder und Gemeinden erzielen aktuell und voraussichtlich auch in den kommenden Jahren wiederholt Überschüsse. Mit Blick auf die Stabilitätskriterien des Maastrichter Vertrages befindet sich Deutschland ebenfalls auf gutem Weg: Zum einen können die mittelfristigen Haushaltsziele eingehalten werden. Zum anderen führt die positive Entwicklung zu einem kontinuierlichen Rückgang der staatlichen Verschuldungsquote von derzeit 71,5 auf 61 Prozent des Bruttoinlandsprodukts bis zum Jahr 2019. Dies ist eine finanzielle Situation, um die uns viele in Europa beneiden.

Die gute Haushaltslage ist den historisch niedrigen Zinsen und geringeren Sozialausgaben aufgrund der hohen Beschäftigung zu verdanken. Zudem profitiert der Fiskus von stetig steigenden Rekordsteuereinnahmen. Diese sind auch das Ergebnis des wirtschaftlichen Erfolgs der Unternehmen. Denn sie tragen mit ihren rund acht Millionen Beschäftigten zu über 25 Prozent der Bruttowertschöpfung und damit maßgeblich zum Wohlstand des Landes bei. Damit das so bleibt, sind die Unternehmen auf eine verlässliche und wettbewerbsfähige Gesetzgebung angewiesen, die Investitionen und Innovationen voranbringt. Das Steuerrecht muss vor dem Hintergrund der wachsenden europäischen Integration sowie der fortschreitenden Globalisierung von Wertschöpfungsketten über die laufende Legislaturperiode hinaus mit Augenmaß angepasst werden.

Das deutsche Steuerrecht setzt hohe Standards. Aktuelle nationale Gesetzesvorhaben zu Steuererhöhungen – insbesondere bei der Erbschaft-, Investment-, Körperschaft- oder Finanztransaktionsbesteuerung – widersprechen dem Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD und schaden dem Investitionsstandort Deutschland. In der internationalen Diskussion über das OECD-Projekt „BEPS“ (Base Erosion and Profit Shifting) ist die Politik gefordert, die Position von deutschen Unternehmen im globalen Wettbewerb zu stärken sowie deutsches Steuersubstrat und Steuerdaten zu schützen.



Ulrich Grillo
Präsident
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.



Dr. Marijn Dekkers
Präsident
Verband der Chemischen Industrie e.V.

Vorwort

Die achte Auflage der Studie „Die Steuerbelastung der Unternehmen in Deutschland“ unterstreicht abermals die Bedeutung des Steuerrechts für den Industriestandort Deutschland. Die Bundesrepublik ist ein attraktiver Wirtschaftsstandort. Die Unternehmen leisten einen wesentlichen Beitrag zum Gemeinwohl. Ein aus Sicht der Unternehmen dafür entscheidender Faktor ist eine verlässliche Gesetzgebung. Denn der wirtschaftliche Erfolg geht mit der notwendigen Planungssicherheit einher.

„Die meisten Fehler machen Unternehmen, wenn es ihnen gut geht, nicht wenn es ihnen schlecht geht.“ Diese Mahnung Alfred Herrhausens gilt gleichermaßen für die Wirtschaft und die Politik. Um künftig im globalen Standortvergleich wettbewerbsfähig zu bleiben, sind weitsichtige Reformen der Steuerstruktur erforderlich. Hierbei muss sich Deutschland als große Industrienation an die Spitze des steuerlichen Fortschritts stellen.

Auf internationaler Ebene muss der Gesetzgeber dafür Sorge tragen, die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und der EU-Staaten durch die anstehende Umsetzung der Maßnahmen des OECD- und G20-Projekts „BEPS“ in europäisches und nationales Recht nicht zu gefährden. Bei nationalen Neuregelungen, wie jener zum Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz, müssen gleichheits- und freiheitsrechtliche Verfassungsvorgaben gewahrt bleiben. Gleichzeitig dürfen in den Unternehmen weder Generationenwechsel noch Arbeitsplätze gefährdet werden. Weitere Reformvorhaben – etwa zur Investmentbesteuerung – tragen nicht zur Steuervereinfachung bei. Mehrbelastungen durch eine Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne aus Streubesitzbeteiligungen oder durch eine Finanztransaktionssteuer auf Derivate würden die Möglichkeiten der betrieblichen Altersversorgung beschneiden und damit mittelbar auch die Arbeitnehmer belasten.

Die vorliegende Studie stellt aktuelle steuerpolitische Argumente und Botschaften auf den Prüfstand und misst sie an öffentlichen Statistiken, dem Datenmaterial des Bundesministeriums der Finanzen und der Wirtschaftsforschungsinstitute. Die darauf beruhende Analyse der steuerlichen Rahmenbedingungen in Deutschland dient dazu, die steuerpolitische Debatte zu versachlichen und strukturellen Reformbedarf aufzuzeigen.

I. Unternehmensteueraufkommen und Steuerquoten

- Steuerquoten sagen wenig über die tatsächliche Steuerbelastung der Unternehmen in Deutschland aus.
- Eine systemgerechte Ermittlung belegt den hohen Beitrag deutscher Unternehmen zum Steueraufkommen.

1 Der Beitrag der Unternehmen zur Finanzierung des Gemeinwesens ist aus der amtlichen Statistik nicht ersichtlich.

In der politischen Diskussion wird immer wieder die Frage gestellt, welchen Beitrag die Unternehmen in Deutschland zum Steueraufkommen leisten. Die amtliche Statistik gibt über den Anteil der Unternehmen am Steueraufkommen jedoch keinen Aufschluss. Ihr lässt sich nicht entnehmen, wie hoch das Aufkommen der einzelnen Ertragsteuerarten ist.

Die nur eingeschränkte Aussagekraft der Statistik ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass einerseits Lohnsteuerrückerstattungen nicht vom Lohnsteueraufkommen abgezogen werden, sondern von der veranlagten Einkommensteuer – also auch vom Steuerbeitrag der Personenunternehmer, der dadurch zu niedrig erscheint. Andererseits werden die Steuern auf Kapitalerträge statistisch gesondert ausgewiesen. Da es sich um Vorauszahlungen auf die Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuer sowie um Zahlungen von Steuern mit Abgeltungswirkung handelt, müssen sie anteilig zu dem Aufkommen aus diesen Steuerarten addiert werden, um ein zutreffendes Bild zu gewinnen (Abbildung 1).

Insgesamt weist die steuerliche Aufkommensstatistik

- die Lohnsteuerzahlungen verzerrt,
- die Zahlungen der veranlagten Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer zu niedrig und
- die Belastung der Personenunternehmen mit Einkommensteuer gar nicht aus.

Auf Basis der bereinigten Zahlen ergibt sich der Anteil der Personenunternehmen an der Einkommensteuer. Dieser ist mit dem gleichfalls bereinigten Aufkommen der Körper-

Abbildung 1

Belastung der Gewerbebetriebe mit Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

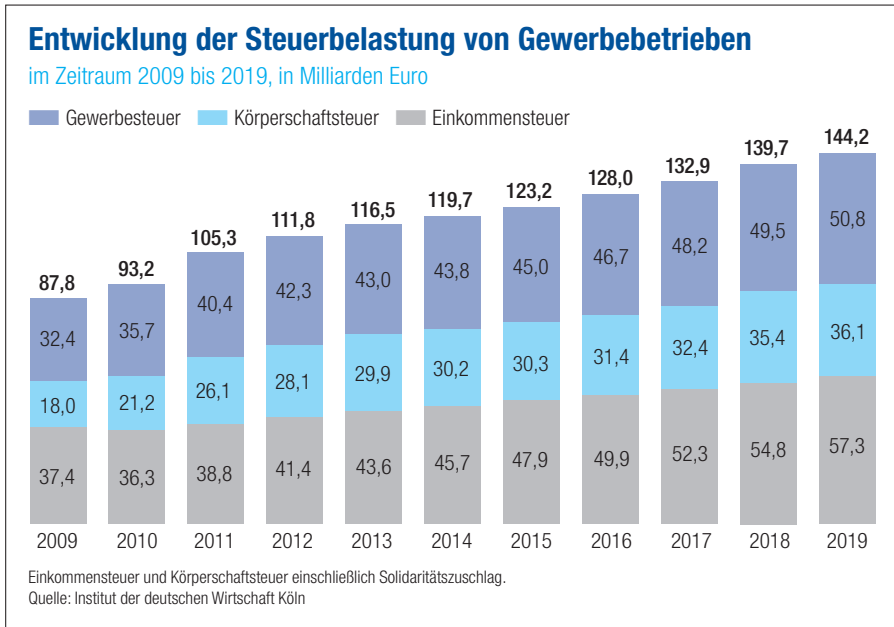
in den Jahren 2014 und 2019, in Millionen Euro

	2014	2019
1. Körperschaftsteuer		
Kassenmäßig	20.044	25.320
Steuer Guthaben	0	0
Investitionszulage	353	0
Anteilige nicht veranlagte Steuer vom Ertrag	5.401	6.443
Anteilige Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	2.734	2.545
Solidaritätszuschlag	1.642	1.830
Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag	30.175	36.139
2. Einkommensteuer der gewerblichen Personenunternehmer		
A. Veranlagte Einkommensteuer		
Kassenmäßig	45.613	56.250
Lohnsteuererstattungen	16.195	18.240
Altersvorsorgezulage	2.203	3.120
Eigenheimzulage	151	0
Investitionszulage	157	0
Anteilige nicht veranlagte Steuer vom Ertrag	10.628	12.679
Anteilige Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	5.078	4.727
Solidaritätszuschlag	3.032	3.571
Veranlagte Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag	83.056	98.587
B. Lohnsteuer		
Kassenmäßig	167.983	221.900
Lohnsteuererstattungen	-16.195	-18.240
Förderanteil Familienförderung	17.480	14.150
Solidaritätszuschlag	10.302	12.865
Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag	179.569	230.675
C. Einkommensteuer der Gewerbebetriebe		
Gesamte Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag	262.626	329.262
davon: Anteil der Gewerbebetriebe (17,4 Prozent)	45.697	57.292
3. Gewerbesteuer	43.756	50.800
Unternehmenssteuern insgesamt	119.627	144.231

Gerundete Werte.

Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft Köln

Abbildung 2



schaftsteuer sowie der Gewerbesteuer zur Gesamtbelastung der Unternehmen zu addieren. Das Ergebnis ist die Steuerbelastung der Unternehmen aller Rechtsformen mit Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag (Abbildung 2).

Darüber hinaus werden Unternehmen mit weiteren Steuern (zum Beispiel Versicherungsteuer, sonstige Verbrauchsteuern, Grundsteuer, nicht abzugsfähige Vorsteuerbeträge) und Abgaben (zum Beispiel auf den Energieverbrauch) belastet, die in den genannten Zahlen nicht enthalten sind.

2 Die volkswirtschaftliche Steuerquote und die Konzernsteuerquote erlauben keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Steuerbelastung von Unternehmen.

Als volkswirtschaftliche Steuerquote bezeichnet man den prozentualen Anteil des Steueraufkommens am Bruttoinlandsprodukt eines Landes. Eine vergleichbare Quote wird für die gesamten Ertragsteuern aller Unternehmen in Relation zum Bruttoinlands-

produkt errechnet. In der steuerpolitischen Diskussion wird immer wieder behauptet, dies sei die Kennzahl für die tatsächliche Steuerbelastung der Unternehmen in Deutschland. Das ist falsch. Denn das Bruttoinlandsprodukt spiegelt nicht die Gewinne der Unternehmen wider und ist damit nicht die steuerliche Bemessungsgrundlage. Zudem bemisst sich die Steuerlast der Unternehmen nach der Summe aller ihnen auferlegten Steuern und nicht nach einem volkswirtschaftlichen Durchschnitt, der beispielsweise Verbrauchsteuern auf Energie gar nicht umfasst. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat in vielen Jahresgutachten immer wieder den fehlenden Aussagewert volkswirtschaftlicher Steuerquoten für internationale Steuerbelastungsvergleiche der Unternehmen herausgearbeitet.

Die Konzernsteuerquote bildet das Verhältnis zwischen dem Ertragsteueraufwand eines Konzerns und dessen handelsrechtlichem Ergebnis vor Steuern ab. Auch bei dieser Kenngröße bleiben die nicht ertragsbezogenen Steuern unberücksichtigt. Zudem werden in der handelsrechtlichen Konzernbilanz die Gewinne und Verluste der in- und ausländischen Konzerngesellschaften in einem Betrag zusammengefasst. Je höher der Anteil der ausländischen Gewinne und je niedriger die im Ausland darauf gezahlten Steuern sind, desto niedriger fällt auch die Konzernsteuerquote aus. Eine Aussage zur inländischen Steuerbelastung liegt also bereits per definitionem nicht vor – zumal die Konzernsteuerquote nicht anzeigt, welcher Teil des Gewinns im Inland und welcher Teil im Ausland wie hoch besteuert wurde. Dies kann allenfalls näherungsweise aus den entsprechenden Angaben im Anhang des Konzernabschlusses ermittelt werden.

Des Weiteren zählen die Begründung oder Nichtbegründung von Konsolidierungskreisen im In- und Ausland, Verlustvorträge einzelner Konzerngesellschaften, steuerfreie Einnahmen und steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendungen, Wechselkursänderungen sowie die Erfassung temporärer Steueraufwendungen und -erträge (sogenannte latente Steuern, die im aktuellen Jahr noch nicht zahlungswirksam werden) zu den vielen Einflüssen, die der Konzernsteuerquote ihren Aussagewert für die steuerliche Belastung eines Unternehmens in Deutschland nehmen. In jedem Fall ist der handelsrechtliche Gewinn die falsche Bezugsgröße – unabhängig davon, ob er nach HGB, US-GAAP oder IFRS ermittelt wird.

II. Steuerbelastung der Unternehmen

- Die Steuerbelastung der Unternehmen in Deutschland ist hoch.
- Im internationalen Vergleich der Unternehmensbesteuerung liegt die Bundesrepublik im oberen Belastungsdrittel.

1 Die tarifliche und die effektive Steuerbelastung machen Deutschland zu einem Hochsteuerland.

Der Vergleich der tariflichen (nominalen) mit der effektiven (tatsächlichen) Steuerbelastung zeigt: Deutschland hat nach wie vor eine hohe Steuerbelastung. Anders als es die international mit viel Emotionalität geführte Debatte über die Bekämpfung von Steuervermeidungsstrategien suggerieren mag, geht es den deutschen Unternehmen weniger um immer neue Gestaltungsaspekte, als vielmehr darum, langfristig Rechtssicherheit zu erlangen.¹

Steuertarife besitzen eine hohe Signalwirkung, insbesondere wenn über den Standort einer möglichst profitablen Investition entschieden werden soll. Der Steuertarif gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang der Gesetzgeber Steuern erheben will. Danach gilt: Deutschland ist ein Hochsteuerland (Abbildung 3).

Kapitalgesellschaften werden in Deutschland ertragsteuerlich mit Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer belastet. Trotz der Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 auf 15 Prozent im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 ist die tarifliche Gesamtbelastung der Kapitalgesellschaften hierzulande mit 31,6 Prozent hoch.² Der Mittelwert in der Europäischen Union (EU 28) beträgt lediglich 22,0 Prozent. Die Position Deutschlands muss daher international weiter verbessert werden. Eine solche Verbesserung kann sowohl über Tarife als auch über Strukturformen erfolgen.

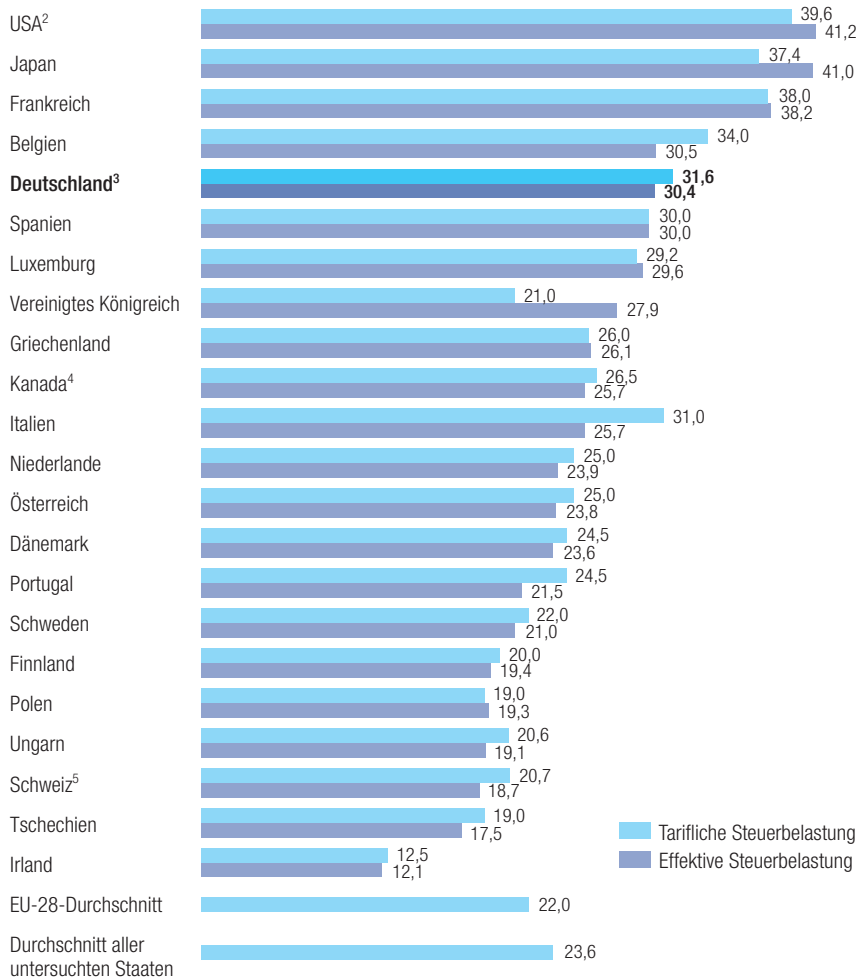
¹ Siehe dazu zum Beispiel: „Steuertricks – DAX-Konzerne nutzen kaum Steuerschlupflöcher“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 5. Januar 2015.

² Bei der Gewerbesteuer wird ein Hebesatz von 450 Prozent zugrunde gelegt.

Abbildung 3

Tarifliche und effektive Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften 2014

auf einbehaltene Gewinne, in Prozent¹



¹ Zur Ermittlung der effektiven Steuerbelastung wurden neben den Tarifen der Ertragsteuern auch die Vermögen- und die Grundsteuern berücksichtigt; zusätzlich kamen die allgemeinen Abschreibungsbedingungen und die Vorschriften zur Vorratsbewertung zur Anwendung; Mittelwert aus betrieblichen Investitionen in Maschinen, Betriebsgebäude, immaterielle Vermögensgegenstände, Vorräte und Finanzanlagen. ² Staat New York. ³ Gewerbesteuerhebesatz: 450 Prozent (Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern). ⁴ Ontario. ⁵ Zürich.

Quellen: EU-Kommission; Bundesministerium der Finanzen; Institut der deutschen Wirtschaft Köln

Absenkungen des Körperschaftsteuertarifs wurden stets mit weitreichenden steuerpolitischen Maßnahmen zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage gegenfinanziert. Maßnahmen, mit denen der Anwendungsbereich, auf den die Körperschaftsteuer erhoben werden soll, deutlich erweitert wurde, sind zum Beispiel die Abschaffung der degressiven Abschreibungsmethode, die Einführung der Zinsschranke, die Beschränkung der Verlustnutzungsmöglichkeiten (Mindestgewinnbesteuerung und Mantelkauf) oder die Funktionsverlagerungsregelungen zur Einschränkung des Know-how-Transfers in das Ausland. Auf diese Weise wurde die medienwirksame Tarifsenkung des Jahres 2008 durch die Hintertür zum Vorteil des Fiskus weitgehend kompensiert. Zum anderen erhöhen viele Kommunen ihre Gewerbesteuerhebesätze, sodass der Steuersatz für Kapitalgesellschaften in der Spitze bis zu 35,1 Prozent erreichen kann.³

Die darüber hinaus auftretende Steuerbelastung der Anteilseigner an Kapitalgesellschaften im Falle von Ausschüttungen wird aufgrund des sogenannten Trennungsprinzips nicht berücksichtigt. Die Gesamtbelastung fällt durch die getrennte Besteuerung auf Gesellschafts- und Anteilseignerebene letztlich deutlich höher aus: Bei Ausschüttungen einer Kapitalgesellschaft an eine natürliche Person als Anteilseigner liegt der Grenzsteuersatz bei 52,2 Prozent, bei Ausschüttungen an eine Personengesellschaft unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens erreicht er 53,6 Prozent.

Bei Personengesellschaften wird – anders als bei Kapitalgesellschaften – unmittelbar der jeweilige Mitunternehmer beziehungsweise Gesellschafter mit seinem zugewiesenen Gewinnanteil besteuert, ohne dass es zu einer gesonderten Belastung auf Ebene der Mitunternehmerschaft durch Einkommensteuer käme. Werden Gewinne nicht entnommen, kann seit 2008 eine Tarifermäßigung in Anspruch genommen werden (sogenannte Thesaurierungsbegünstigung). In diesem Fall unterliegen die thesaurierten Gewinne einer Einkommensteuerbelastung von 29,8 Prozent. Wird die Thesaurierungsbegünstigung berücksichtigt, beträgt die Gesamtbelastung mit Einkommen- und Gewerbesteuer 42,5 Prozent. Diese liegt zwar unterhalb der Belastung auf ausgeschüttete Dividenden von Kapitalgesellschaften, benachteiligt jedoch mittelständische Personengesellschaften gegenüber dem Thesaurierungssatz von Kapitalgesellschaften (30,8 Prozent) erheblich. Bei einer späteren Entnahme und der damit verbundenen Nachversteuerung der bisher thesaurierten Gewinne steigt die Belastung auf 53,2 Pro-

³ Den Berechnungen liegt ein Gewerbesteuerhebesatz von 550 Prozent zugrunde (aktueller Hebesatz von 2015 in Oberhausen).

zent. Wird die Thesaurierungsbegünstigung nicht in Anspruch genommen, liegt die Grenzsteuerbelastung bei 52,7 Prozent.

Der internationale Vergleich belegt: Zwar ist die effektive Steuerbelastung vielfach geringer als die tariflich vorgesehene. Länder mit hohen Tarifbelastungen weisen jedoch in aller Regel auch hohe Effektivbelastungen auf. Das gilt auch für Deutschland. Diese Tatsache sollte in der Politik endlich Gehör finden. Denn durch die geringe Differenz zwischen der tariflichen und der effektiven Steuerbelastung in Deutschland wird einmal mehr deutlich, dass kaum Steuersubstrat durch Gestaltungsmaßnahmen verloren geht. Die überwiegende Mehrheit der in Deutschland ansässigen Unternehmen zahlt „ihre“ Steuern.

Hinzu kommt, dass die Belastung der Unternehmen im Einzelfall noch höher sein kann. Je nach Unternehmen können etwa nicht abzugsfähige Betriebsausgaben oder die erweiterten Hinzurechnungsvorschriften bei der Gewerbesteuer höchst unterschiedliche Auswirkungen haben. Außerdem sind mit Einführung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes die Unterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz noch größer geworden. Ein Beispiel für die mitunter erheblichen Abweichungen sind die unterschiedlichen Abzinsungssätze für langfristige Rückstellungen, insbesondere auch Pensionsrückstellungen. Durch die gesetzlich festgeschriebenen Zinssätze versteuern die Unternehmen einen zu hohen Gewinn und werden unverhältnismäßig belastet.

2 Die Gewerbesteuer ist ein Fremdkörper im Ertragsteuerrecht.

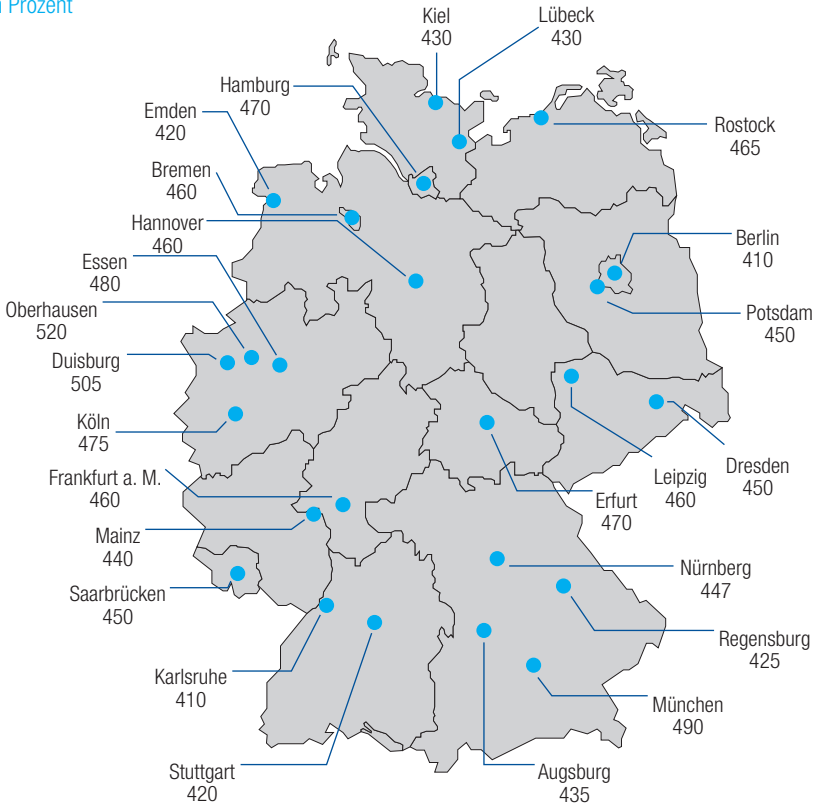
Im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 wurde immer wieder betont, eine Ertragsteuerbelastung für Kapitalgesellschaften unter 30 Prozent erzielen zu wollen. Dieses Ziel kann nur bei einem gewerbesteuerlichen Hebesatz von unter 405 Prozent erreicht werden. Da die Gemeinden ihren Hebesatz für die Gewerbesteuer eigenständig festlegen, fällt der Hebesatz in industriellen Ballungszentren allerdings regelmäßig deutlich höher aus. Für Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern beträgt er durchschnittlich 450 Prozent, in Oberhausen seit Januar 2015 sogar 550 Prozent. An den bedeutenden deutschen Industriestandorten ist die gewerbesteuerliche Belastung damit regelmäßig höher als die Körperschaftsteuerliche (Abbildung 4).

Die Gemeinden betrachten die Gewerbesteuer als wichtige Geldquelle zur Sanierung ihrer Haushalte. Die Konsolidierung der Kommunalfinanzen kann aber nicht allein auf

Abbildung 4

Gewerbesteuer: Hebesätze deutscher Gemeinden 2014

in Prozent



Stand: 2014.

Quelle: Andrae, Kathrin, 2015, Grundsteuer und Gewerbesteuer: Update. Entwicklung der Hebesätze der Gemeinden mit 20.000 und mehr Einwohnern im Jahr 2014 gegenüber 2013, ifst-Schrift, Nr. 504, Berlin

dem Rücken der Unternehmen ausgetragen werden. Aufgrund der starken Konjunkturabhängigkeit der Gewerbesteuer und zur Erzielung weiterer Einnahmen hat die Politik über sogenannte Hinzurechnungen vermehrt ertragsunabhängige Elemente wie Mieten, Zinsen, Pachten, Leasing- oder Lizenzgebühren in die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer einbezogen. Da es sich dabei aber nicht um Erträge, sondern um Aufwendungen handelt, hat die Gewerbesteuer eine ausgeprägtere substanzbesteuernde Komponente erhalten. Dies erweist sich in Branchen mit geringer Umsatzrendite als großes Problem. Anders als erhofft sind die Gewerbesteuereinnahmen durch diese

ertragsunabhängigen Hinzurechnungstatbestände insgesamt nicht beständiger geworden. Vielmehr ist die Gewerbesteuer investitionsfeindlich und treibt manche Unternehmen wegen ihrer substanzbesteuernden Wirkung sogar in die Unwirtschaftlichkeit. Dies kann in Verlustphasen dazu führen, dass das Eigenkapital aufgezehrt wird.

Die Gewerbesteuer hat ohnehin ihre politische Rechtfertigung verloren. Die Begründung, dass die Unternehmen mit dieser Belastung einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung der kommunalen Investitionen leisten sollen, trägt nicht mehr. Viele Kommunen finanzieren mit den Gewerbesteuereinnahmen andere Ausgaben (Abbildung 5).

Überdies wird das gesamte Gewerbesteueraufkommen nur von wenigen Unternehmen getragen: Lediglich knapp 8 Prozent der Unternehmen erbringen fast 92 Prozent des

Abbildung 5

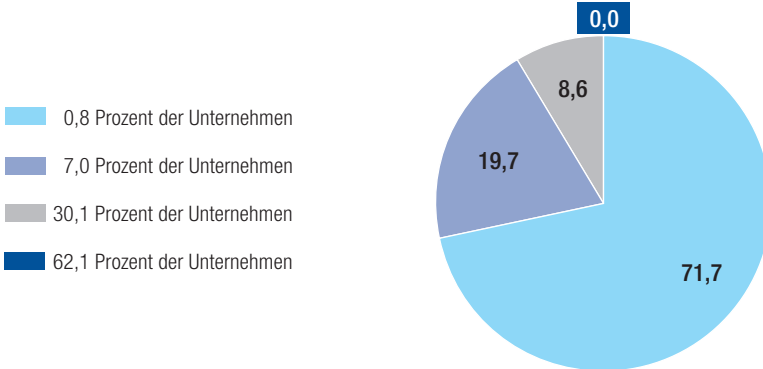


Abbildung 6

Die Gewerbesteuer: eine Großbetriebssteuer

Angaben in Prozent

So viel Prozent der Unternehmen zahlen so viel Prozent vom Gewerbesteueraufkommen



Quelle: Bundesministerium der Finanzen, Gewerbesteuerstatistik 2010

Gewerbesteueraufkommens (Abbildung 6). In vielen Gemeinden hängt die Finanzierung von nur einem vergleichsweise großen Unternehmen ab. Das kann nicht im Interesse der Kommunen sein. Gleichzeitig reichen ihre Einnahmen selbst bei guter Konjunktur häufig nicht aus, um ihre stetig steigenden Ausgaben und ihren Finanzbedarf zu decken. Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen verfehlen ihren Zweck, da sie wie ein Krisenbeschleuniger wirken. Durch die Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen werden Unternehmensgründungen, -erweiterungen und -sanierungen gehemmt.

Das System der Kommunal Finanzen sollte daher modernisiert und die Gewerbesteuer durch einen Zuschlag zur Einkommen- und zur Körperschaftsteuer ersetzt werden. Dieser Zuschlag sollte mit einem Hebesatzrecht der Gemeinde verbunden sein. Dabei sollten alle Bürger, Gewerbetreibenden und Unternehmen durch den Zuschlag zur Finanzierung ihrer Gemeinde beitragen und somit die örtliche Infrastruktur gemeinsam unterhalten. Im Gegenzug müssten der Einkommensteuersatz gesenkt, der Körperschaftsteuersatz erhöht und der den Gemeinden zufließende Anteil am Umsatzsteueraufkommen angehoben oder die Gemeinden am Lohnsteueraufkommen beteiligt werden.

Eine solche Reform würde die Finanzierung der Kommunen auf eine breitere Basis stellen, die Konjunkturabhängigkeit reduzieren, den Verwaltungsaufwand mindern und

eine bessere Identifikation der Steuerpflichtigen mit ihren Gemeinden schaffen. Entsprechende Konzepte liegen seit Jahren vor.⁴ Die Bundesregierung sollte alle Chancen nutzen, die Gewerbesteuer zu ersetzen und damit sowohl die Kommunalfinanzen als auch die Unternehmen krisenfester zu machen.

3 Die Erbschaftsteuer muss weiterhin das Betriebsvermögen generationenübergreifend verschonen.

Eigentümer- und familiengeprägte Unternehmen müssen auch in Zukunft von der Erbschaftsteuer verschont werden. Das Kernproblem der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist eine Überbewertung von Unternehmen. Eine verkehrswertorientierte Bewertung findet derzeit nicht statt. Deshalb müssen die klassischen Merkmale und Strukturen der eigentümer- und familiengeprägten Unternehmen bei der Bewertung abweichend von § 9 Abs. 3 Bewertungsgesetz berücksichtigt werden, um die besondere mittelständische Wirtschaftsstruktur in Deutschland zu erhalten.

Die erbschaft- und schenkungsteuerliche Verschonung von Unternehmensvermögen mit dem Ziel des Erhalts von Unternehmen und Arbeitsplätzen ist verfassungsrechtlich legitim und auch bis zur Höhe einer völligen Freistellung möglich. Die Verschonungsregelungen sollen vor allem Unternehmen schützen, die durch einen besonderen persönlichen Bezug des Erblassers oder des Erben zum Unternehmen geprägt sind, wie es für eigentümer- und familiengeprägte Unternehmen typisch ist.

Diese Unternehmen verfolgen regelmäßig eine nachhaltige, teilweise generationenübergreifende Unternehmenspolitik und -strategie, die unter anderem Standorttreue und Loyalität gegenüber den Beschäftigten mit sich bringt. Von der nachhaltigen Standort- und Unternehmensausrichtung sowie der stabilen Mitarbeiterstruktur profitieren auch Kommunen in Gestalt planbarer und nachhaltiger Steuereinnahmen sowie – mittelbar – vom Kaufkraftzuwachs der Beschäftigten.

Das Leitbild des Unternehmers und Erblassers als Treuhänder nachfolgender Generationen wird regelmäßig flankiert durch Entnahme- und Ausschüttungsbeschränkungen,

⁴ Vgl. stellvertretend BDI/VCI, 2001, Verfassungskonforme Reform der Gewerbesteuer. Konzept einer kommunalen Einkommen- und Gewinnsteuer, Frankfurt a. M. und Berlin.

die das „Wohl des Unternehmens“ vor die privaten Belange der Eigentümerfamilie stellt. Vor allem sind sogenannte freie Entnahmen (zum Beispiel für den privaten Konsum) häufig nur eingeschränkt möglich. Entsprechendes gilt für Ausschüttungen bei Kapitalgesellschaften. Daraus resultieren eine verhältnismäßig hohe Eigenkapitalisierung und Liquidität sowie eine eher geringe Abhängigkeit von Fremdfinanzierungen. Dies führt zu erhöhter Investitionsfähigkeit und Krisenfestigkeit.

Die Übertragbarkeit (Fungibilität) von Beteiligungen an eigentümer- und familiengeprägten Unternehmen unterliegt regelmäßig strengen gesellschaftsvertraglichen Restriktionen. Nur durch eine Bewertung, die die Besonderheiten von eigentümer- und familiengeprägten Unternehmen berücksichtigt und eine Begünstigung von Betriebsvermögen ermöglicht, welche an die Fortführung des Unternehmens gekoppelt ist, kann die in Krisenzeiten so oft gelobte mittelständische Struktur der deutschen Wirtschaft dauerhaft erhalten bleiben.

III. Unternehmen im internationalen Steuerrumfeld

- Die Internationalisierung sichert die Zukunftsfähigkeit der Unternehmen im globalen Wettbewerb und damit auch inländische Arbeitsplätze.
- Die Staaten müssen internationale Doppelbesteuerungsrisiken für Unternehmen vermeiden, anstatt neue zu schaffen.
- Zur Lösung von zwischenstaatlichen Doppelbesteuerungskonflikten sind verbindliche Streitbeilegungsmechanismen unverzichtbar.

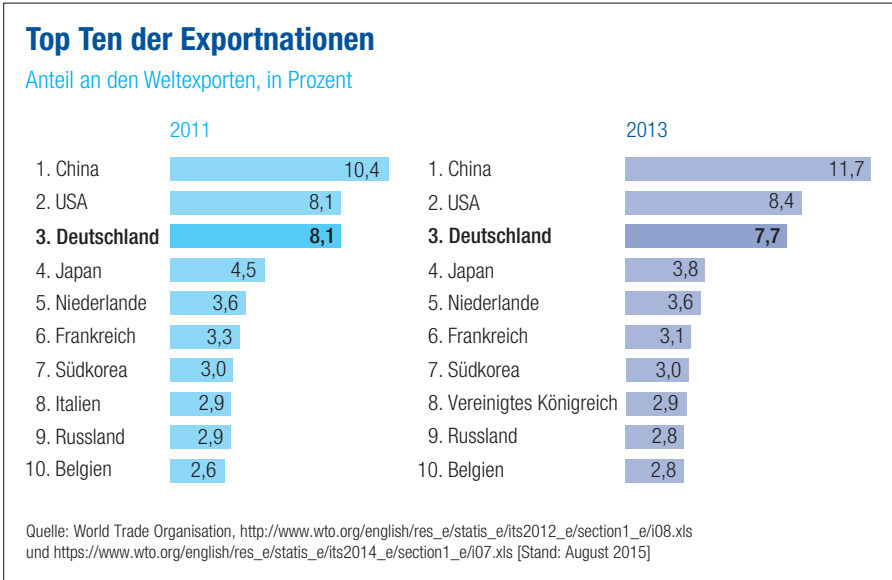
1 Die Risiken der Mehrfachbesteuerung grenzüberschreitend tätiger Unternehmen dürfen nicht noch weiter steigen.

Viele Unternehmen – auch mittlere und kleine – sind heute grenzüberschreitend tätig, um die Wünsche ihrer Kunden angemessen bedienen und neue Märkte erschließen zu können. Der Schritt zur Internationalisierung trägt zur Sicherung der Unternehmen in Deutschland mit ihren hiesigen Arbeitsplätzen bei. Deutschland ist vielfach Standort für zentrale Unternehmensbereiche wie beispielsweise Forschungs- und Entwicklungsabteilungen, deren Arbeitsergebnisse weltweit genutzt werden können. Des Weiteren ist die deutsche Wirtschaft mit ihrer hohen inländischen Wertschöpfung ein bedeutender Exporteur von Waren und Dienstleistungen (Abbildung 7).

Die grenzüberschreitende Tätigkeit der Unternehmen birgt allerdings große steuerliche Risiken, besonders bei den Themen Verrechnungspreise und Betriebsstätten. Diese Doppelbesteuerungsrisiken bleiben nicht nur ungelöst, sondern können sich künftig sogar noch verstärken. Die OECD zielt zwar mit der Initiative „Base Erosion and Profit Shifting (BEPS)“ auf die Einschränkung legaler Steuergestaltungsmöglichkeiten international agierender Unternehmen. Ihre Vorschläge können jedoch zu bisher noch nicht bestehenden Mehrfachbesteuerungen führen.

Den Ausgangspunkt der Diskussion bildet die Steuergestaltungspraxis einiger US-amerikanischer Großkonzerne, die durch das Ausnutzen verschiedener steuerlicher Standortförderungen in einzelnen Ländern – auch innerhalb der EU – ihre Steuerlast vermindert haben. Im Februar 2013 veröffentlichte die OECD eine Zusammenstellung der

Abbildung 7



betroffenen Gestaltungen und im Juli 2013 einen Aktionsplan mit 15 Aktionspunkten, der unter anderem folgende Themen umfasst:

- Qualifikationskonflikte bei hybriden Steuerstrukturen,
- Effektivität von Anti-Missbrauchsvorschriften (zum Beispiel Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung und zur Abziehbarkeit von Zinsaufwendungen),
- Offenlegungsvorschriften,
- Verrechnungspreise,
- internationale Zusammenarbeit.

Die OECD hat zu jedem Aktionspunkt Empfehlungen ausgearbeitet, die in nationales Recht umgesetzt werden sollen, soweit vergleichbare Regelungen nicht bereits existieren. Bei der nationalen Umsetzung ist auf ein koordiniertes, einheitliches Vorgehen aller Staaten zu achten, damit die Unternehmen im internationalen Geschäft nicht neuen Steuerrisiken ausgesetzt werden.

In Deutschland verhindern bereits die Hinzurechnungsbesteuerung des Außensteuergesetzes, Vorschriften zur Funktionsverlagerung, unterschiedliche Missbrauchsvermeidungsregelungen und die besonders engmaschige Betriebsprüfungspraxis den über-

wiegenden Teil der von der OECD bemängelten Gestaltungsmöglichkeiten für Unternehmen. Eine weitere Verschärfung ist daher nicht erforderlich und würde nur zu mehr Bürokratie führen.

2 Maßnahmen gegen Base Erosion und Profit Shifting dürfen den internationalen Wirtschaftsverkehr nicht behindern.

Es besteht die Gefahr, dass auch die allgemeine, nicht steuerlich motivierte Wirtschaftstätigkeit von den Vorschlägen der OECD getroffen wird. Davon ist bei den bereits veröffentlichten Empfehlungen der OECD zu hybriden Gestaltungen auszugehen. Hier soll die unterschiedliche Qualifizierung von Einkünften zwischen mehreren Staaten vermieden werden. Als Grund wird angeführt, dass hybride Gestaltungen zu einem doppelten Betriebsausgabenabzug beziehungsweise einer doppelten Nichtbesteuerung führen könnten. Betroffen sind zum Beispiel Finanzierungsinstrumente, die in einem Staat als Eigenkapital und in einem anderen Staat als Fremdkapital behandelt werden. Solche Instrumente – etwa Wandel- oder Nachranganleihen – dienen nicht der Steueroptimierung, sondern vor allem der Wachstumsfinanzierung (Übernahmen), da sie kurzfristiger zur Verfügung stehen als zivilrechtliches Eigenkapital und das Rating nicht verschlechtern.

Die Empfehlungen der OECD, die für entsprechende Qualifikationskonflikte unter anderem eine Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs vorsehen, sollten – wenn überhaupt – nur mit Ausnahmen für gewöhnliche Hybridkapitalüberlassungen zwischen unverbundenen Unternehmen oder weit gestreute oder gehandelte hybride Finanzinstrumente umgesetzt werden. Hinzu kommt, dass Deutschland – ohne die finalen Empfehlungen der OECD zu hybriden Gestaltungen abzuwarten – bereits mit der Umsetzung der Vorschläge begonnen hat: Im Rahmen der Debatte um das Jahressteuergesetz 2015 wurde ein Gesetzentwurf zu § 4 Abs. 5a EStG-E diskutiert, der die Vorgaben der OECD zur Verhinderung von steuerlichen Vorteilen durch die Nutzung von hybriden Gestaltungen aufgriff. Falls dieser Gesetzesvorschlag weiter verfolgt werden sollte, sind die von der OECD vorgesehenen Ausnahmen für Kapitalmarktmissionen zu berücksichtigen.

Neben den vorläufigen Empfehlungen zu hybriden Gestaltungen ist auch ein weiteres Thema für die Unternehmen kritisch zu bewerten: die Begrenzung des Abzugs von Zins-

Abbildung 8

Zinsschranke im internationalen Vergleich

		Deutschland	Frankreich	Spanien	Finnland	USA	Japan
Anwendungsbereich	Gesellschafter Inland	X	X	X	X		
	Gesellschafter Ausland	X	X	X	X	X	X
	Dritte	X	X	X			
Abzugsfähig bis zu (Ratio)		30 Prozent des EBITDA	Insgesamt, wenn 1) FK-EK-Verhältnis < 1,5:1 und 2) Zins-Gewinn-Verhältnis < 1:4 und 3) Zinsaufwand/-ertrag-Verhältnis < 1:1	30 Prozent des EBITDA	25 Prozent des EBITDA	50 Prozent des EBITDA	Insgesamt, wenn FK-EK-Verhältnis < 3:1

EBITDA: Gewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände;
 EK: Eigenkapital; FK: Fremdkapital.
 Quelle: Bundesverband der Deutschen Industrie

aufwendungen. Die OECD hat in den finalen Berichten Empfehlungen zur Ausgestaltung einer „Zinsschranke“ aufgenommen. Die Regelungen Deutschlands auf diesem Gebiet sind bereits jetzt sehr umfangreich und scharf, wie der internationale Vergleich der Zinsschrankenregelungen zeigt (Abbildung 8).

Für den Fall der Einführung einer der deutschen Regelung entsprechenden Abzugsbeschränkung befürwortet die OECD allerdings eine weitere Verschärfung dahingehend, dass nicht wie in der aktuellen deutschen Norm Zinsaufwendungen bis zu einer Höhe von 30 Prozent des EBITDA abzugsfähig sind, sondern ein geringerer Prozentsatz. Aufgrund des aktuell weltweit niedrigen Zinsniveaus liegen die Zinsaufwendungen vieler Unternehmen momentan unter einem Niveau von 30 Prozent des EBITDA. Bei einem

erneuten Anstieg des Zinsniveaus kann sich diese Situation schnell wieder ändern. Insofern sollte die OECD auch die derzeitige Marktlage in ihre Überlegungen einfließen lassen.

3 Die Festlegung steuerlich akzeptierter Verrechnungspreise darf für die Unternehmen nicht mit übermäßigem Aufwand verbunden sein.

Die Internationalisierung der deutschen Unternehmen führt dazu, dass immer mehr Betriebsstätten und Tochterfirmen im Ausland etabliert werden. Für eine korrekte Zuweisung der Erträge und Aufwendungen an einzelne Gesellschaften und Betriebsstätten werden für die innerbetrieblichen Leistungsströme im Unternehmen Verrechnungspreise bestimmt. Diese werden nicht auf Grundlage steuerlich günstiger Gestaltungen ermittelt, sondern aufgrund betriebswirtschaftlicher Überlegungen (Fremdvergleiche). Sie sollen eine korrekte Ermittlung der Ergebnisse aller weltweiten Tochterunternehmen und Betriebsstätten sicherstellen, damit die jeweiligen Erfolge beziehungsweise Misserfolge richtig erkannt werden und entsprechend (gegen-)gesteuert werden kann.

Aufgrund dieser grenzüberschreitenden Tätigkeit unterliegen die Unternehmen den Steuergesetzen von zwei oder mehr Ländern. Weil die verschiedenen nationalen Vorschriften nicht aufeinander abgestimmt sind, steigt für international agierende Unternehmen das Risiko, dass derselbe Gewinnanteil sowohl in Deutschland als auch im Ausland versteuert wird. Grundsätzlich sollen Doppelbesteuerungsabkommen genau diesen Effekt vermeiden. Allerdings haben solche Abkommen bisher Doppelbesteuerungsrisiken im Bereich der Verrechnungspreise nicht beseitigen können (Abbildung 9). Dies liegt nicht zuletzt daran, dass die Staaten nicht verpflichtet sind, denselben Verrechnungspreis für Leistungsströme zwischen verbundenen Unternehmen für die Besteuerung zugrunde zu legen. Ein derartiger Einigungszwang muss jedoch rechtlich verankert werden (vgl. Kapitel III.4).

Es bestehen bereits in vielen Ländern genaue Vorgaben für die Festsetzung von Verrechnungspreisen und für die Erstellung von Verrechnungspreisdokumentationen, um auszuschließen, dass die Unternehmen Gewinne durch eine zu niedrige oder zu hohe Abrechnung von internen Leistungsbeziehungen verlagern. Auch der deutsche Gesetzgeber schreibt eine ausführliche Sachverhalts- und Angemessenheitsdokumentation aller Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen im Ausland – also zum Bei-

Abbildung 9

Doppelbesteuerung durch Verrechnungspreise		
Staat A	Staat B	Doppelbesteuerung
1. Besteuerung auf Basis des von den Unternehmen vereinbarten Verrechnungspreises = 150 Euro		
Ertrag +150 Euro	Aufwand -150 Euro	nein
2. Anpassung des Verrechnungspreises in Staat A auf 200 Euro und keine korrespondierende Anpassung in Staat B (kein Verständigungsverfahren)		
Ertrag +200 Euro	Aufwand -150 Euro	ja
3. Korrespondierende Anpassung der Verrechnungspreise in Staat A und B auf 200 Euro (mit Verständigungsverfahren)		
Ertrag +200 Euro	Aufwand -200 Euro	nein

Quelle: Bundesverband der Deutschen Industrie

spiel mit ausländischen Tochtergesellschaften – vor. Werden die Dokumentationspflichten nicht oder nur unzureichend erfüllt, drohen den Unternehmen empfindliche Sanktionen.

Die OECD hat in ihren bisher vorliegenden Diskussionsentwürfen zu Verrechnungspreisen auch zu den Dokumentationspflichten Stellung genommen. Sie fordert einen dreiteiligen Ansatz für die Dokumentation: Erstellung eines Local Files, eines Master Files sowie eines Country-by-Country-Reports. Gerade Letzterer ist aus Unternehmenssicht zu kritisieren, da für jedes Land, in dem eine Tochtergesellschaft oder Betriebsstätte eines Konzernverbundes ansässig ist, eine detaillierte Auflistung verschiedener sensibler Informationen gefordert wird (Abbildung 10). Diese Darstellung kann vor allem Schwellenländer, die das in ihrem Hoheitsbereich vorhandene Steuersubstrat im Vergleich zur eigenen Bedeutung als zu niedrig empfinden, dazu motivieren, die festgelegten Verrechnungspreise noch mehr als bisher infrage zu stellen.

Abbildung 10

Country-by-Country-Report										
nach dem Musterformular der OECD										
Name des multinationalen Konzerns:										
Betrachtetes Steuerjahr:										
Steuerhoheitsgebiet	Einkünfte			Vorsteuergewinn (-verlust)	Gezahlte Ertragsteuer (auf Kassenbasis)	Noch zu zahlende Ertragsteuer (laufendes Jahr)	Ausgewiesenes Kapital	Einbehaltener Gewinn	Beschäftigtenzahl	Materielle Vermögenswerte (ohne flüssige Mittel)
	Fremde Unternehmen	Nahestehende Unternehmen	Insgesamt							

Eigene Darstellung auf Basis der OECD-Leitlinien zur Verrechnungspreisdokumentation und länderbezogenen Berichterstattung (Stand: 19.3.2015)

Die OECD fordert die Veröffentlichung von Konzern-Master-Files in den einzelnen Ländern, um den Transparenzanforderungen der Staaten gerecht zu werden. Dies birgt jedoch das Risiko einer Veröffentlichung von vertraulichen Unternehmens- und Geschäftsdaten. Daher sind Neuregelungen allenfalls akzeptabel, wenn vorher in allen betroffenen Staaten sichergestellt ist, dass der Datenschutz und das Steuergeheimnis eingehalten werden.

4 Die Freistellungsmethode und effektive Schiedsverfahren sind unverzichtbar zur Vermeidung internationaler Doppelbesteuerungen.

Die Doppelbesteuerung grenzüberschreitender Tätigkeiten muss vermieden werden, damit deutsche Unternehmen im internationalen Wettbewerb bestehen können. Das wird bei Unternehmensgewinnen durch die Vereinbarung der Freistellungsmethode in Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) grundsätzlich sichergestellt. Gleichwohl ist in den letzten Jahren oftmals die für deutsche Unternehmen ungünstigere Anrechnungsmethode in DBA vereinbart worden. Auch in der deutschen DBA-Verhandlungsgrundlage, die Basis für künftige Doppelbesteuerungsabkommen der Bundesrepublik

Deutschland ist, soll durch das Einführen von sogenannten Switch-over- und Subject-to-tax-Klauseln eine Minderbesteuerung von Einkünften oder sogar eine doppelte Nichtbesteuerung von Einkünften vermieden werden. Dies führt allerdings vermehrt zur Anwendung der Anrechnungs- statt der Freistellungsmethode. Damit sind Doppelbesteuerungen vorprogrammiert. Denn ausländische Steuern sind generell nur unter engen Voraussetzungen anrechenbar, auf die deutsche Gewerbesteuer überhaupt nicht. Daher sollte im Einklang mit der Entwicklung in vielen Staaten vorrangig die Freistellungsmethode vereinbart werden.

Die OECD nimmt im Rahmen des BEPS-Projekts auch zu Streitbeilegungsmechanismen Stellung. Sie empfiehlt die Aufnahme einer Regelung zur Durchführung von Verständigungsverfahren in Doppelbesteuerungsfällen. Innerhalb der EU wird auf Grundlage der EU-Schiedskonvention im Fall einer Doppelbesteuerung ein Verständigungsverfahren durchgeführt. Einigen sich die betroffenen Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren nicht auf eine Beseitigung der Doppelbesteuerung, kommt es zwingend zu einem Schiedsverfahren, welches die Doppelbesteuerung vermeidet. In der deutschen DBA-Verhandlungsgrundlage ist ein verpflichtendes Schiedsverfahren vorgesehen. Bei der Verhandlung der Doppelbesteuerungsabkommen werden jedoch nicht selten Zugeständnisse an andere Staaten gemacht und ein solcher Einigungszwang der Staaten nicht immer umgesetzt. Infolgedessen bleibt es vielfach bei Doppelbesteuerungsrisiken für international agierende Unternehmen.

Auslegungsunterschiede in Doppelbesteuerungsabkommen dürfen jedoch nicht länger auf dem Rücken der Steuerpflichtigen ausgetragen werden. Daher ist die Verankerung eines Einigungszwangs für die Staaten unverzichtbar, um internationale Doppelbesteuerungen effektiv zu vermeiden.

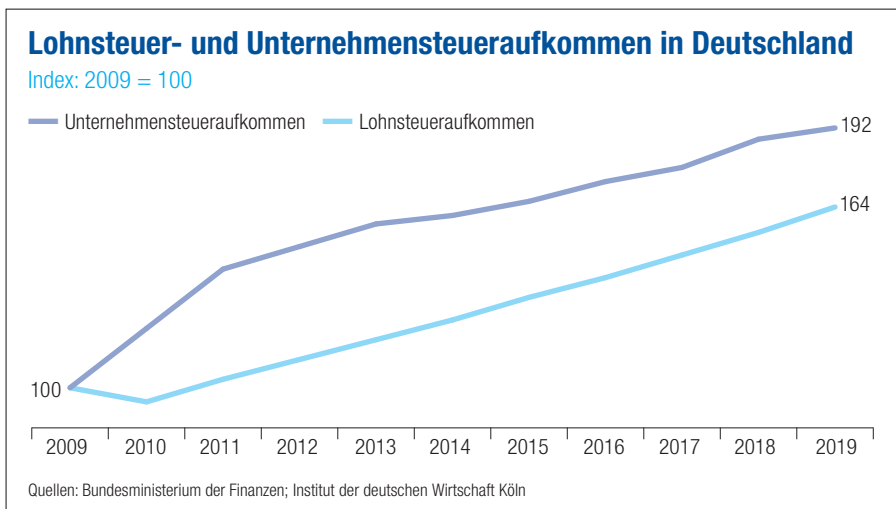
IV. Keine soziale Schieflage durch das Steuerrecht

- Das Unternehmensteueraufkommen wächst stetig.
- Die Hauptlast der Steuern wird schon heute von wenigen getragen.

1 Das Unternehmensteueraufkommen wächst schneller als das Lohnsteueraufkommen.

Ein Vergleich von kassenmäßigem Lohn- und Unternehmensteueraufkommen belegt: Das Aufkommen der Unternehmensteuern in Deutschland hat sich im Durchschnitt der vergangenen Jahre deutlich stärker entwickelt als das der Lohnsteuer (Abbildung 11). Damit setzt sich der langjährige Trend fort, den bereits eine Untersuchung von 2006 im Auftrag der EU-Kommission für den Bereich der EU ermittelt hatte. Trotz der Tarifsenkungen bei der Körperschaftsteuer im Jahr 2008 von 25 auf 15 Prozent und trotz Absenkung der Gewerbesteuermesszahl von 5 auf 3,5 Prozent ist das Aufkommen an Unternehmensteuern im Vergleich zu anderen Steuerarten in den letzten Jahren überproportional gestiegen.

Abbildung 11



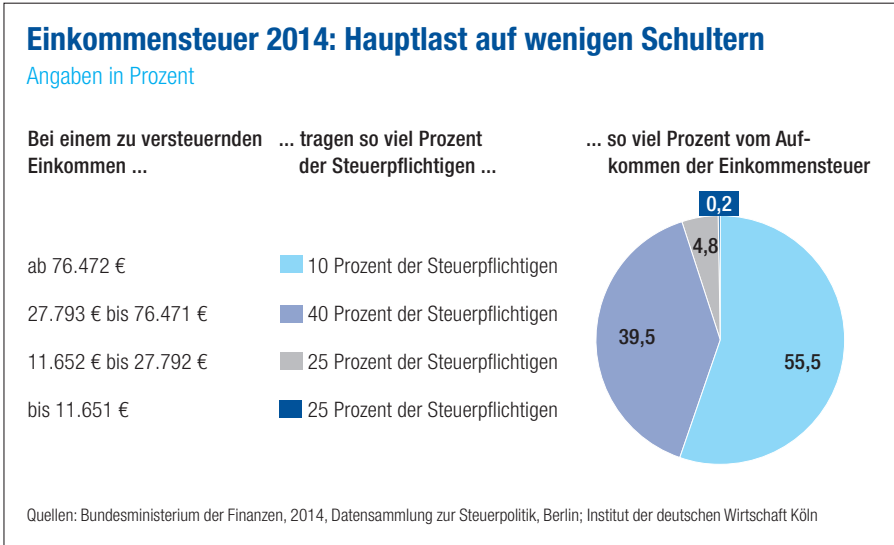
Teile der Politik kritisieren diese Tendenz zur Senkung von Steuersätzen als unfaires Steuerdumping. So erfolgte im Mai 2015 ein Umdenken bei der EU-Kommission. Bisher wollte sie lediglich die Bemessungsgrundlagen der Körperschaftsteuer harmonisieren. Jedoch mehren sich nun die Stimmen, ergänzend auch eine gemeinsame Untergrenze für den Körperschaftsteuersatz einzuführen. Richtig ist aber: Es gibt keine empirischen Belege für den befürchteten Steuerwettbewerb nach unten („Race to the Bottom“). Der Verlauf der Aufkommenskurve zeigt deutlich, dass hierzulande mit der Absenkung des Körperschaftsteuersatzes im Jahr 2008 keine entsprechenden Mindereinnahmen verbunden waren. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall: Die internationale Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Standorts ist ein wesentlicher Impulsgeber für die positiven Einnahmeentwicklungen in den letzten Jahren. Um die Wettbewerbsfähigkeit dauerhaft zu erhalten, muss die Politik die Voraussetzungen dafür schaffen – jetzt und über die aktuelle Legislaturperiode hinaus.

2 Die Hauptlast der Einkommensteuer liegt auf wenigen Schultern.

Der weitverbreitete Vorwurf einer fortlaufenden „Umverteilung von unten nach oben“ durch das aktuelle Steuersystem ist nicht überzeugend. Die Forderung „starke Schultern müssen mehr tragen als schwache“ ist in Deutschland seit vielen Jahren erfüllt. So trugen nach Berechnungen des Bundesministeriums der Finanzen im Jahr 2014 – gemessen an der Höhe des zu versteuernden Einkommens – die oberen 10 Prozent der Einkommensteuerpflichtigen insgesamt 55,5 Prozent des gesamten Einkommensteueraufkommens (Abbildung 12). Diese Gruppe beginnt bereits bei einem Einkommen von 76.472 Euro und zu ihr zählen somit zum Beispiel auch Facharbeiter von Industrieunternehmen.

Die nach Jahreseinkommen aufgeteilten unteren 50 Prozent der Steuerpflichtigen leisteten 5 Prozent des Gesamtaufkommens. Dass sich dennoch bei jedem Anlauf zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Wachstum und Beschäftigung der Ruf nach mehr sozialer Symmetrie Gehör verschaffen kann, zählt zu den Widersprüchen der deutschen Steuerpolitik. Die Ausführungen zeigen deutlich, dass bereits durch die aktuelle Tarifstruktur die Hauptlast bei den Beziehern hoher Einkünfte liegt. Dies ist in einem progressiven Steuertarif auch folgerichtig. Daher müssen bei der Diskussion um mögliche weitere Belastungen die daraus resultierenden negativen gesamtwirtschaftlichen Folgen beachtet werden.

Abbildung 12



3 Die Kosten des Steuervollzugs und die Bürokratie belasten den Unternehmensstandort Deutschland.

Neben ihrer eigenen Steuerbelastung tragen die Unternehmen die originär dem Staat zuzuordnenden hohen Kosten des Steuervollzugs, die durch Übernahme der sogenannten Hand- und Spanndienste im steuerlichen Bereich entstehen. Eine dieser kostenaufwendigen Zwangsverpflichtungen der Wirtschaft durch den Staat ist der Lohnsteuerabzug. Die Berechnung und Abführung der Lohnsteuer sowie der Sozialabgaben ihrer Mitarbeiter kostet die Unternehmen jährlich über 6 Milliarden Euro. Auch bei der Umsatzsteuer, die von den Unternehmen für die Verbraucher an den Staat abgeführt wird, reduzieren weitreichende Haftungspflichten der Unternehmen das Steuerausfallrisiko des Staates.

Insgesamt zählt der gesetzliche Erfüllungsaufwand für Unternehmen zu den maßgeblichen Hindernissen für mehr Wettbewerb und Innovation. Per Gesetz will die Bundesregierung die Wirtschaft von entbehrlichen Berichts-, Melde- und Informationspflichten entlasten. Liegt der zu erwartende Erfüllungsaufwand einer Norm über 1 Million Euro, so steht der Gesetzgeber in der Verantwortung, dieser Norm eine bestehende gegenüber-

zustellen, deren Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft nahezu gleich hoch ist und die künftig entfallen kann. Es bleibt, den Wirkungsgrad und den consequenten Umgang mit dieser politischen Selbstverpflichtung genau zu beobachten.

Tatsächlich sind aus Sicht der Industrie ambitioniertere Ziele und Ergebnisse in Sachen Bürokratieabbau möglich. Dies gilt vor allem, da kostenträchtige Dokumentationspflichten, beispielsweise in Form der Übermittlung einer elektronischen Bilanz an die Finanzbehörden, bisher nur einseitig von den Unternehmen umgesetzt werden. Die öffentliche Verwaltung ist hier gefordert, ebenso ihren Beitrag zu leisten. Unternehmen brauchen auch Rechtssicherheit hinsichtlich des Bestehens oder Nicht-Bestehens einer umsatzsteuerlichen Organschaft. Ein vorgelagertes Feststellungsverfahren kann ihnen Rechtssicherheit bieten und den nachträglichen Änderungsaufwand verhindern. Darüber hinaus sollte die deutsche Organschaftsregelung zu einem modernen Gruppenbesteuerungssystem fortentwickelt werden.

Fazit

Deutschland benötigt – die dargestellten Fakten unterstreichen dies – investitionsfreundliche steuerliche Rahmenbedingungen statt höherer und neuer Steuern, um ein erfolgreicher Industriestandort zu bleiben. Nur dann können die hier ansässigen Unternehmen bestehende Arbeitsplätze sichern und neue schaffen.

Die grenzüberschreitende Tätigkeit der Unternehmen birgt große steuerliche Risiken. Dies gilt besonders bei den Themen Verrechnungspreise und Betriebsstätten. Damit bleiben zusammenhängende Doppelbesteuerungsrisiken nicht nur ungelöst, sondern können sich künftig sogar noch verstärken. Die von OECD und G20 mit dem Projekt BEPS geplanten Einschränkungen legaler Steuergestaltungsmöglichkeiten international agierender Unternehmen bergen zudem das Risiko von Mehrfachbesteuerungen.

Mit dieser Broschüre möchten die Autoren darlegen, dass ein wirtschaftsfreundliches Steuerrecht und Steuergerechtigkeit keine Gegensätze sind. Sie wollen in Erinnerung rufen, dass die Unternehmen einen sehr großen Beitrag zum Steueraufkommen leisten und dadurch erheblich zum Wohl unseres Landes beitragen. Damit dies auch für kommende Generationen so bleibt, brauchen wir in Deutschland ein leistungsförderndes Unternehmensteuerrecht und wettbewerbsfördernde Rahmenbedingungen.

Nicht Steuererhöhungen, sondern mutige Steuerstrukturreformen sind angesichts der guten Haushaltslage das Gebot der Stunde. Hier besteht erhebliches Optimierungspotenzial. Dazu zählt auch die längst überfällige Reform der Gewerbesteuer. Von einer großen Industrienation wie Deutschland ist zu erwarten, dass sie an der Spitze des steuerlichen Fortschritts steht.

Wachstumsfreundliche Rahmenbedingungen und eine Entbürokratisierung des Steuerrechts lassen sich mit der notwendigen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte in Einklang bringen. Ein nachhaltig konsolidierter Staatshaushalt ist die unverzichtbare Grundlage für die Stabilität und Solidität der Volkswirtschaft. Solide Staatsfinanzen sind die beste Krisenvorsorge. Wichtigste Voraussetzung, um dieses Ziel zu erreichen, sind investitionsfreundliche und damit wachstumsfördernde Rahmenbedingungen für die Unternehmen in Deutschland: Denn ohne Wirtschaftswachstum wird eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung nicht gelingen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://www.dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-602-14958-2 (Druckausgabe)

ISBN 978-3-602-45576-8 (E-Book|PDF)

ISBN 978-3-602-14958-2